



# REGLEMENT

für die Nutzung in der  
GRUNDWASSERSCHUTZZONE  
HARDWALD

vom 23. Juni 1992

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf §§ 9 ff. der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz vom 3. April 1967 folgendes Reglement.

## Grundlagen

Hydrogeologisches Gutachten des Geologischen Instituts Dr. Schmassmann AG vom 19. Oktober 1990

## 1. Gemeinsame Bestimmungen

- 1.1. Der in den Schutzzonen gelegene Wald darf nur für die Forstwirtschaft, für die Grundwasseranreicherungs- und -gewinnungsanlagen und, sofern eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen ist, für Extensiv- und Naherholung genutzt werden.
- 1.2. Die in die Schutzzonen führenden Wege sind derart abzuschränken, dass sie strikte nur für die Wartung der Wasseranreicherungs- und -gewinnungsanlagen sowie für die Pflege des Forstes, der Grundstücke und der Objekte, die innerhalb der Schutzzonen liegen, benützt werden können. In entsprechender Weise ist der durch eine Zone I verlaufende Service-Weg der Autobahn zu sichern. Für Fussgänger gibt es keine Beschränkungen.

- 1.3. In den Schutzzonen zwischen Rheinfelderstrasse und Autobahn (N2/N3) sind Hunde an der Leine zu führen.
- 1.4. Pflanzenbehandlungsmittel dürfen in Zonen I und II nicht verwendet werden. Ebensovienig darf gelagertes Holz mit Chemikalien behandelt werden. Das Amt für Umweltschutz und Energie kann die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln nach Anhang 4.3 der Stoffverordnung (vom 9.6.1986) ausnahmsweise bewilligen, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist und die Trinkwasserversorgung gewährleistet bleibt.

## 2. Zone I (Fassungs- und Infiltrationsbereiche)

- 2.1. Die Grenzen der Zonen I verlaufen generell in einem Abstand von 20 m von allen Weiher- und Grabenrändern und den Grundwasserbrunnen.
- 2.2. Die Zonen I dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft und der Grundwasserbewirtschaftung.

## 3. Zone II

- 3.1. Für den Motorfahrzeugverkehr bleiben in Zone II folgende bestehenden Strassen allgemein zugänglich:
  - Autobahn N2/N3
  - Rheinfelderstrasse
  - Grenzacherstrasse
  - Zufahrtsstrasse Hotel Waldhaus
- 3.2. Die innerhalb der Zone II allgemein zugänglichen Strassen (mit Ausnahme der Zufahrt zum Hotel Waldhaus) sind gemäss den Vorschriften des Bundes mit baulichen Massnahmen zum Schutze des Grundwassers zu sichern.
- 3.3. Der Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten, ausser auf der Autobahn N2/N3 oder als Zubringerdienst zum Hotel Waldhaus (Heizöltransport).

- 3.4. Die in Art. 3.1. nicht erwähnten Strassen und Wege werden mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Motorfahräder belegt, sofern nicht strengere Vorschriften nach Art. 1.2. bestehen.
- 3.5. Die Erstellung von neuen dem Motorfahrzeugverkehr dienenden Strassen ist in Zone II nicht gestattet.
- 3.6. Neue Parkplätze können nur aufgrund einer Bewilligung des Gemeinderates Muttenz erstellt werden. Dieser holt im Bewilligungsverfahren die Stellungnahme der Hardwasser AG ein. Die Parkplätze sind durch die vorgeschriebenen Massnahmen zum Schutze des Grundwassers, zu sichern.
- 3.7. Auf den landwirtschaftlich genutzten und brachliegenden Grundstücken ausserhalb des Waldes südlich der Autobahn sind Anlagen für Freizeitgestaltung und Erholung gemäss den Zonenvorschriften Landschaft bzw. Teilzonenplan Hardacker sowie das Holzschnitzellager unter der Grenzacherbrücke gestattet. Dabei sind die kantonalen Richtlinien für die Nutzung der Engeren Schutzzone von Trinkwasserfassungen sowie alle anderen für Zone II massgebenden kantonalen und eidgenössischen Vorschriften zu beachten.

#### 4. Zone III (Weitere Schutzzone)

- 4.1. Ausserhalb des Waldes sowie auf dem Areal des Hotels Waldhaus, sind die bestehenden Bauten sowie Neubauten nach den gesetzlichen Vorschriften gestattet. Auflagen werden in Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren festgelegt.
- 4.2. Pflanzenbehandlungsmittel können in Zone III gemäss Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung), vom 9.6.1986, Anhang 4.3, und Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz angewendet werden. Die Anwendung von Holzschutzmitteln gemäss Anhang 4.4 der Stoffverordnung ist nicht gestattet.

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Grundwasserschutzzoneplanes Hardwald (Mutation zum Zonenplan Landschaft der Gemeinde Muttenz, Inventar-Nr. 44/ZPL/1/0). Plan und Reglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

## 6. Beschlüsse

### 6.1. Gemeinde:

Gemeinderat 25. März 1992

Gemeindeversammlung 23. Juni 1992

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 27 vom 2. Juli 1992  
Planaufgabe vom 6. Juli 1992 bis 14. August 1992

IM NAMEN DES GEMEINDERATES  
Der Präsident: Der Verwalter i.V.:



E. Toscanelli



W. Seiler

### 6.2. Kanton:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 3362  
vom 27. Okt. 1992

2.  
Der Landschreiber

